

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

11/SN-253/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2
BK 328/2/89-E

Wien, 1989 11 10

11/SN-253/ME von 4

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um: ☒ Kenntnisnahme
der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes- ☐ direkte Erledigung
gesetzes, mit dem betriebliche Leistungszu- ☐ Stellungnahme
sagen (Betriebspensionsgesetz-BPG), das ☐ Rücksprache
Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz- ☐ Weiterleitung
Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, zu- ☐ Weitere Veranlassung
gemittelt mit Schreiben d. Bundesministeriums ☐ Rücksendung
f. Arbeit und Soziales v. 7. September 1989,
ohne Begleitschreiben an: Zl. 30.100/87-V/1/89

GESETZENTWURF
77 GE 9 21
Datum: 13. NOV. 1989
Verteilt: 17.11.89

- ☐ Zur freundlichen Information
☐ Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
☐ In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

K. F. L. E. K.

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 328/1/89-E

Wien, 1989 11 09

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes-BPG
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 7. September 1989, Zl. 30.100/87-V/1/89 den Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes zur Begutachtung zugesandt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich nunmehr, anzuregen, § 1, Absatz 2 des Entwurfes dahingehend zu erweitern, daß eine Ziffer 3 folgenden Inhalts angefügt wird: "Von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts." Sollte dies mit der Stellungnahme anderer Körperschaften öffentlichen Rechts nicht im Einklang stehen, so wird angeregt, diese Ziffer 3 folgendermaßen zu formulieren: "Von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften." Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darf diese Anregung wie folgt begründen:

In der Lehre und auch in der Rechtsprechung ist nicht vollständig klargestellt, wie das Verhältnis von Geistlichen, welche (besonders in der Katholischen Kirche) einen Versorgungsanspruch gegenüber der Diözese haben, in welcher sie inkardiniert sind, zu qualifizieren ist. Die arbeitsrechtliche Literatur hat sich mit diesem Problem noch wenig beschäftigt, auch gibt es diesbezüglich keine Erkenntnisse der Höchstgerichte.

Das gleiche gilt für die Angehörigen von Orden und Kongregationen.

Noch dazu liegt bei diesen Personengruppen ein Beschäftigungsverhältnis vor, welches gemäß § 5, Absatz 2 ASVG vollständig aus der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

Somit sind diese Verhältnisse dem Betriebspensionsgesetz völlig systemfremd. Es könnten jedoch, wenn die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, Zweifel bezüglich der Geltung für die genannten

- 2 -

Personengruppen entstehen.

Diesen Zweifeln zu begegnen, würde die angeregte Ausnahme vom Geltungsbereich dienen.

Es wird daher beantragt, der obigen Anregung in der einen oder anderen Formulierung zu folgen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates, worauf im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl. Nummer 178/1961, hingewiesen wird.



Alfred Kosteletzky

(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär

der Bischofskonferenz